

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuz jüngerer Linie.

No. 680.

 Inhalt: Ministerial-Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler.

Ministerial-Verordnung

über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler

vom 10. Februar 1906.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 871) über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, die Wahl und jede Verlegung ihrer Geschäftsräume dem Gemeindevorstand binnen 2 Tagen nach der Ingebrauchnahme anzuzeigen.

Die Geschäftsräume dürfen sich nicht in Gebäuden befinden, in denen Gast- oder Schankwirtschaft oder der Kleinhandel mit Bier, Branntwein oder Spirituosen betrieben wird.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gefindevermieter“ („Gefindevermieterin“) oder „Stellenvermittler“ („Stellenvermittlerin“) in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses, in dem sie ihr

Ausgegeben am 21. Februar 1906.

70